

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004
Ausgegeben am 19. November 2004
Teil II

438. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

438. Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2004, wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes – Bruttobetrag vor Abzug des Vollzugskostenbeitrages und des Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde:

a) für leichte Hilfsarbeiten	€ 4,37
b) für schwere Hilfsarbeiten	€ 4,92
c) für handwerksgemäße Arbeiten	€ 5,47
d) für Facharbeiten	€ 6,01
e) für Arbeiten eines Vorarbeiters	€ 6,56

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen, BGBl. II Nr. 602/2003, aufgehoben. Die aufgehobene Verordnung ist jedoch weiterhin auf vor dem 1. Jänner 2005 eingetretene Sachverhalte anzuwenden.

Miklautsch

